
Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan

„Barbara-Quartier“

A 3

Umweltbeitrag

Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan Barbara-Quartier

Umweltbeitrag



Verfasser:

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

Waldstraße 3

79108 Freiburg-Hochdorf

Tel. 07665 / 3575

Fax. 07665 / 40565

Email: plubabik@t-online.de

Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1 Vorhaben.....	4
1.2 Umweltbeitrag	5
1.3 Planerische Vorgaben	5
1.4 Geschützte Bereiche	7
1.5 Verwendete Daten/Quellen.....	7
2.1 Schutzgut Menschen.....	7
2.2 Schutzgut Pflanzen	8
2.3 Schutzgut Tiere	9
2.4 Schutzgut Fläche.....	12
2.5 Schutzgut Boden	12
2.6 Schutzgut Wasser	14
2.7 Schutzgut Klima und Luft	14
2.8 Schutzgut Landschaft.....	15
2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen	17
2.11 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	16
3. Vermeidung, Minimierung und Empfehlungen	17
4. Ergebnis des Umweltbeitrags.....	18

1. Einleitung

1.1 Vorhaben

Auszug aus dem Bebauungsplan Büro Mathis+Jägler: Die Gemeinde Ringsheim liegt an der Grenze zwischen südlicher Ortenau und nördlichem Breisgau. Durch die ausgezeichnete Verkehrsanbindung und die Lage zwischen den Ballungsräumen Basel, Straßburg und Karlsruhe hat sich die Zahl der Gewerbebetriebe und somit auch der Arbeitsplätze in Ringsheim im Lauf der letzten Jahre stetig erhöht. Um der steigenden Nachfrage nach Gewerbeflächen gerecht zu werden, hat die Gemeinde Ringsheim im Jahr 2021 das Gewerbegebiet „Leimenfeld 3.0“ mit über 4 ha Gewerbefläche erschlossen. Nachdem nun diese Flächen vollständig genutzt werden, hat die Gemeinde beschlossen, im Rahmen des Gewerbegebiets „Leimenfeld 3.0A5“ nochmals 3 ha neue Gewerbefläche auszuweisen. Diese werden voraussichtlich ab Anfang 2026 bebaubar sein werden. Neben neuen Arbeitsplätzen in den Bereichen produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistung entstanden auch bedingt durch die im Nachbarort Rust gelegenen Freizeitparks „Europa-Park“ und „Rulantica“ im Bereich Tourismus viele neue Arbeitsplätze.

Zahlreiche Beschäftigte möchten gerne an dem Ort wohnen, an dem sie ihre Arbeitsstelle haben. Viele jüngere Ringsheimer, die in früheren Zeiten eher in die nahegelegenen Untertzentren Herbolzheim oder Ettenheim abgewandert wären, wissen mittlerweile die Standortvorteile von Ringsheim zu schätzen. Neben den Aspekten der verkehrsgünstigen Lage sind dies auch die Möglichkeiten zur Lebensmittelnahversorgung am Ort, das reichhaltige Sport- und Vereinsangebot sowie Betreuungsangebote für Kinder. Während die Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Emmendingen und dem Ortenaukreis früher auch das Ende des Verkehrsverbunds Freiburg darstellte, hat Ringsheim seit Einführung des „Deutschland-Tickets“ auch für Pendler nach Freiburg und darüber hinaus als Wohnstandort stark an Attraktivität gewonnen. Dadurch, dass der an der Rheintalbahn gelegene Bahnhof auch der Anbindung des Europaparks dient, halten neben allen Zügen des Regionalverkehrs sogar Züge des Fernverkehrs wie der TGV in Ringsheim.

Der Gemeinde Ringsheim ist es gelungen, durch die Aktivierung von minder genutzten Bauflächen innerhalb der vorhandenen Ortslage neue Bauflächen für Wohnraum zu schaffen. So konnte nach der Verlagerung des gemeindeeigenen Bauhofs an den Ortsrand im Grasweg an dessen Stelle ein Gebäude mit 10 neuen Wohnungen errichtet werden, die im Frühjahr 2025 bezugsfertig sein werden. Auch im Bereich einer ehemaligen Baustoffhandlung im Ortszentrum zwischen Ziegel- und Engelstraße entstehen derzeit 32 neue Wohnungen, deren Fertigstellung ist für 2026 vorgesehen.

Aufgrund der historischen Entwicklung von Ringsheim als dörfliche Gemeinde ist die Gebäudestruktur im Bereich Wohnen im Wesentlichen von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt. Insbesondere bedingt durch den demographischen Wandel besteht ein hoher Bedarf an barrierefreien Wohnungen. Ab dem Jahr 2020 entstanden im Zuge der Entwicklung des gemeindeeigenen Wohnbaugebiets „Europa-Feld I“ am nördlichen Ortsrand erstmals in Ringsheim Flächen für moderne und barrierefreie Geschosswohnungsbauten. Sämtliche Bauflächen für Geschosswohnungsbau im Bereich „Europa-Feld I“ wurden mittlerweile veräußert und bebaut; für Doppel- und Einfamilienhäuser sind nur noch einige wenige Grundstücke verfügbar. Im Zuge einer vorausschauenden Planung strebt die Gemeinde Ringsheim unter

dem Eindruck des nach wie vor großen Bedarfs an Flächen für den Wohnungsbau nunmehr die Entwicklung des Gebiets „Barabara-Quartier“ am südwestlichen Ortsrand an.

Das insgesamt ca.16.850 m² große Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der bebauten Ortslage von Ringsheim. Es wird im Westen von der „alten Bundesstraße“ (K5349) und im Norden von der Straße „Weglänge“ begrenzt.

1.2 Umweltbeitrag

Der Bebauungsplan „Barabara-Quartier“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Somit kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 auf eine Umweltprüfung (und damit auf den Umweltbericht) verzichtet werden.

Dies entbindet jedoch nicht davon, die abwägungserheblichen Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt im Umweltbeitrag, in dem die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung sowie die Festlegung von Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen entfallen. Unabhängig von der Art des Bebauungsplanverfahrens gelten die Bestimmungen des BNatSchG zum Artenschutz unmittelbar. Dabei ist zu prüfen, ob das Eintreten von Verbotsstatbeständen des § 44 NatSchG zu erwarten sind.

1.3 Planerische Vorgaben

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Abb.1) sind für das Plangebiet keine Aussagen zur räumlichen Entwicklung, Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und Infrastruktur enthalten.

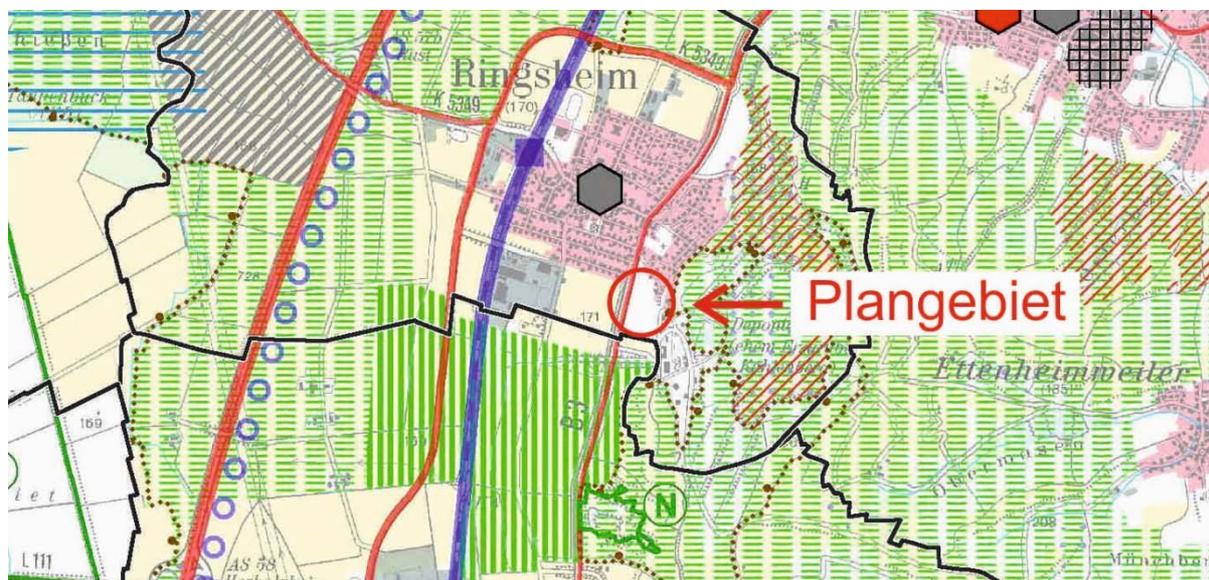


Abb. 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (Abb. 2) der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (2025) ist das Plangebiet in Teilen als Wohngebiet, Mischgebiet und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

1.4 Geschützte Bereiche

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen
Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	Nicht betroffen
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	Nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Nicht betroffen
Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)	Nicht betroffen
Hochwasser	Nicht betroffen

1.5 Verwendete Daten / Quellen

Ortsbegehungen

Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

Kartendienst der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Kartendienst des Geoportals Baden-Württemberg

Artenschutzfachbeitrag (EPE - Artenschutz - Landespflege – Umweltmonitoring)

2. Aktuelle Umweltsituation und Prognose der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Menschen

Beschreibung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (2025) ist das Plangebiet in Teilen als Wohngebiet, Mischgebiet und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die unmittelbar angrenzende Nutzungen sind Wohn- und Mischgebiete. Östlich des Plangebietes verläuft ein Wanderweg von Herbolzheim bis nach Ettenheim. Sonstige Infrastruktur ist im Plangebiet keine vorhanden.

Bewertung

Für das Schutzgut Menschen bzw. Wohnen besitzt das Gebiet und dessen Umfeld eine hohe Bedeutung. Vorbelastet ist das Gebiet durch die B3. Für Freizeit und Erholung besitzt das Gebiet keine Bedeutung.

Prognose der Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.a.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Um beispielsweise Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können die Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Der An- und Abtransport von Materialien erfolgt über die K5349.

Ein nutzungsbedingter Konflikt mit angrenzenden Mischgebieten ist auszuschließen. Gemäß den schalltechnischen Untersuchungen von HEINE + JUD (2025) werden die Orientierungswerte nach der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts überschritten, sodass Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Durch das Bauvorhaben selbst gehen keine schädlichen Emissionen aus.

2.2 Schutzgut Pflanzen

Beschreibung

Die Betrachtung der vorherrschenden Biotoptypen erfolgte im April 2023 im Rahmen einer Ortsbegehung. Der überwiegende Biotoptyp ist Grünland (vermutlich Einsaat), vereinzelte Äcker und Bebauung mit baumbestandenen privaten Grünflächen: Die vorhandene Straße ist bituminös befestigt.

Bewertung

Die vorhandenen Flächen bzw. Biotoptypen weisen überwiegend sehr geringe bis geringe Wertigkeit auf, hochwertige Biotoptypen sind keine vorhanden.

Prognose der Umweltauswirkungen

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen bzw. Lebensräumen für Pflanzen ist auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt und so gesehen den anlagebedingten Auswirkungen zuzuordnen, da der gesamte Geltungsbereich verändert bzw. überbaut wird. Die Beeinträchtigung von Lebensräumen im Umfeld des Planungsgebietes durch Stäube ist gering und zeitlich begrenzt. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen außerhalb des Plangebietes werden nicht verursacht; vorübergehend genutzt werden ausschließlich befestigte Straßen und Wege.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen bzw. Biotoptypen verursacht naturschutzfachlich betrachtet keine erheblichen Auswirkungen, da nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Intensivgrünland, Äcker) in Anspruch genommen werden. Geschützte Biotopstrukturen sind nicht betroffen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Vorschläge zu Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen
- Neupflanzung von Bäumen
- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Vertikale Begrünung von Gebäudewänden

Biotopverbund

Beschreibung

Die Flächen im Geltungsbereich des BPlans werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die natur- und artenschutzfachliche Wertigkeit der Flächen ist gering. Eine Verbindung zu vorhandenen Vernetzungsstrukturen im Umfeld ist nicht erkennbar.

Bewertung

Die vorhandenen Flächen bzw. Biotoptypen weisen sehr geringe bis geringe Wertigkeit auf, hochwertige Biotoptypen sind keine vorhanden.

Prognose der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Lage und Nutzung erfüllen die Flächen im Biotopverbund keine Funktionen. Das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop (Feldgehölz S Ringsheim, Nr. 177123171324) liegt außerhalb des Plangebietes ohne Verbindung zu den Flächen bzw. Biotoptypen im Gebiet.

2.3 Schutzgut Tiere

Aktuelle Umweltsituation

Auf den Fachbeitrag Artenschutz / Büro EPE A. Toth wird verwiesen.

Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2023 wurden das UG auf temporäre Kleingewässer bzw. Amphibienvorkommen untersucht.

Es wurden keine Amphibien innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt.

Da keine Amphibien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben diesbezüglich gegenstandslos.

Auf eine weitere Darstellung der Amphibien wird verzichtet.

Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2023 wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung die sonnenexponierten Saum- und Böschungsbereiche auf Reptilienvorkommen untersucht. Es wurden keine Reptilien innerhalb des UG festgestellt.

Da keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben diesbezüglich gegenstandslos.

Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird verzichtet.

Vögel

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2023 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 31 Vogelarten registriert. Davon sind 11 Arten als Brutvögel zu werten.

Als Brutstätten wurden Gehölze (z.B. durch Amsel, Grünfink, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Star, Stieglitz) bzw. Gebäude mit ihren vorgelagerten Gärten und Nistkästen (Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Türkentaube) bezogen.

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber und Weißstorch gelten darüber hinaus als streng geschützt. Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch werden außerdem im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festgehalten. Diese streng geschützten Arten wurden jedoch lediglich bei Überflügen oder bei der Nahrungssuche im erweiterten Untersuchungsraum beobachtet.

Als Vögel mit besonderer Planungsrelevanz werden im Folgenden Arten gewertet, welche einen Gefährdungsstatus auf landesweiter oder bundesweiter Ebene der Roten Listen besitzen oder entsprechend des BNatSchG zu den streng zu schützenden Vögeln gezählt werden oder im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind.

Als Brutvögel des (erweiterten) Untersuchungsgebiets mit besonderer Planungsrelevanz wurden Haussperling und Star gewertet. Entsprechend der aktuellen Roten Liste Deutsch-

land (RYSLAVY ET AL. 2020) steht der Haussperling auf der Vorwarnliste und der Star gilt als gefährdet. Die Türkentaube wird laut der aktuellen Roten Liste Baden- Württembergs (KRAMER ET AL. 2022) als gefährdet eingestuft. Weitere Brutreviere von Haussperling, Star und Türkentaube befinden sich im Umfeld des Vorhabens.

Im weiteren Umfeld des Bauvorhabens befinden sich Brutreviere von Amsel, Girlitz, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp. Diese Brutvögel sind allgemein häufig und besitzen weder auf landesweiter noch auf bundesweiter Ebene einen Gefährdungsstatus.

Fledermäuse

Die Gehölze innerhalb der Eingriffsflächen weisen keine Quartiere auf. In dem Streuobstbestand südlich des Vorhabenbereiches wurden Quartierstrukturen in Form von Baumhöhlen (u.a. Nisthöhle von Star) festgestellt. Diese wurden mit einer Endoskopkamera auf Fledermausbesatz überprüft. Während der Untersuchungen 2023 konnten in diesen Bereichen keine Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen (Kot, Urinverfärbungen, Fell- und Nahrungsreste, Totfunde) nachgewiesen werden.

Eine Leitlinienfunktion ist im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse kann angenommen werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der umliegenden gleichwertig strukturierten Flächen, ist davon auszugehen, dass keine essenziellen Jagdhabitats durch das Vorhaben betroffen sind.

Dauerhaft genutzte Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) können in den Eingriffsflächen aufgrund der regelmäßigen Kontrollen ohne Nachweise ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung der Baumhöhlen als Sommerzwischenquartiere ist jedoch nicht auszuschließen. Da jedoch in die Gehölze nicht eingegriffen wird bleiben diese Quartiermöglichkeiten erhalten.

Auf eine weitere Darstellung der Fledermäuse wird verzichtet.

Prognose der Umweltauswirkungen

Auf den Fachbeitrag Artenschutz / Büro EPE A. Toth wird verwiesen.

Vögel

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.

Anlage- und baubedingt erfolgen kleinräumige Verluste von Brutstätten (Amsel, Dorngrasmücke) sowie der Verlust von Nahrungshabitats. Der anlage- und baubedingte Verlust von kleinflächigen Brutstätten und Nahrungshabitats kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich bzw. höherwertig strukturierten Flächen und durch die Ausgestaltung der neuen Grünflächen als unerheblich eingestuft werden. Weiterhin bleibt ein Großteil der vorhandenen Gehölze im Randbereich der Flurstücksgrenzen erhalten.

Betriebsbedingt kann es der erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (benachbarte Siedlungsflächen, Stadtverkehr) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Die Fluchtdistanzen zur Brutzeit liegen bei der besonders planungsrelevanten Art Haussperling mit 5m in ausreichendem Abstand zum Baugeschehen (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Somit können baubedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden.

Weitere Vögel mit besonderer Planungsrelevanz, welche im (erweiterten) Untersuchungsgebiet brüten, sind der Star und Türkentaube. Die Brutreviere dieser Arten sind jedoch ausreichend weit vom Vorhabenbereich entfernt, sodass mit keinen Auswirkungen auf die Vögel zu rechnen ist.

Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber und Weißstorch sind nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten bzw. Nahrungshabitate weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einer durch Autoverkehr und allgemeinen Störungen vorbelasteten Stelle, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Die Vögel werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten meiden. Es stehen ihnen jedoch während der Baumaßnahme genügend ähnlich strukturierte und ungestörte Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu verletzen, sind zum Schutz der Vögel die nachfolgenden Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Vermeidungs- / Minimierungs- CEF-Maßnahmenmaßnahmen

Auf den Fachbeitrag Artenschutz / Büro EPE A. Toth wird verwiesen.

Ausgleichspflanzungen /Herstellung von Brutstrukturen: Für den bau -und anlagebedingten Flächenentzug sind Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen bzw. innerhalb der Flurstücksgrenzen durchzuführen. Hierdurch können bauzeitlich wegfallende Strukturen im Vorhabensbereich wieder hergestellt werden. Nicht bebaubare Grundstückszwickel sind möglichst als extensiv genutzte Grünflächen anzulegen und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) zu bepflanzen.

2.4 Schutzgut Fläche

Städtebauliche Daten (aus: BPlan Mathis u Jägle)

Wohnbauflächen neu	ca.	9.357 m ²
Wohnbauflächen Bestand	ca.	1.455 m ²
Fläche für Trafostation	ca.	85 m ²
Öffentliche Erschließungsflächen	ca.	2.744 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca.	2.035 m ²
Private Grünflächen	ca.	1.179 m ²
Fläche Geltungsbereich	ca.	16.855 m²

2.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp ist Kolluvium, meist kalkhaltig, aus lössreichen holozänen Anschwemmungen.

Bodenkennwerte:

Bodenformgruppe	x-K01	
Flächenanteil	70–90 %	
Nutzung	LN, selten Wald	
Relief	Muldentäler, z. T. Sattellagen	
Bodentyp	mäßig tiefes bis tiefes Kolluvium, meist kalkhaltig, im Verbreitungsgebiet von Lösslehm kalkfrei (Kartiereinheiten x4 und x5)	
Ausgangsmaterial	lössreiche holozäne Anschwemmungen	
Bodenartenprofil	Ut2–Lu	8–>15 dm
	Tu3–4;U–Ut2	15–>20 dm
Karbonatführung	überwiegend karbonatführend ab Bodenoberfläche	
Gründigkeit	tief	
Waldhumusform	typischer und moderartiger Mull	
Humusgehalt	Oberbod.	mittel humos, stellenweise stark humos
	Unterboden	sehr schwach humos bis schwach humos
Bodenreaktion	LN	schwach alkalisch bis schwach sauer
	Wald	sehr schwach sauer bis mittel sauer
Musterprofile	keine Angabe	

Bewertung

Grundlage der Bewertung sind der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Reihe Bodenschutz, Heft 23; Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz-BaWü, 2010) sowie die Broschüre „Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (Reihe Bodenschutz, Heft 20, LUBW BaWü, 2008).

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	sehr hoch (4.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreis-	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 3.50	Wald: 3.83
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	sehr hoch (4.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreis-	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 3.50	Wald: 3.83

Bewertung der Bodenfunktionen

Bodentyp	Bodenfunktionen			
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichkörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung Wertstufe*
Kolluvium, meist kalkhaltig, aus lössreichen holozänen Anschwemmmassen.	4,0	3,0	3,5	3,5

Wertstufen

0	1	2	3	4
keine Funktion	Geringe Funktion	mittlere Funktion	hohe Funktion	sehr hohe Funktion

Fazit: Die Böden im Plangebiet besitzen insgesamt eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit.

Prognose der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien wie z.B. vom Umweltministerium Baden-Württemberg aus der Reihe Luft, Boden, Abfall „Erhaltung fruchtbaren und kultivierfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ zu beachten. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Innerhalb des Plangebietes bzw. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind bereits ca. 1.455 m². Für Wohnbauflächen und öffentliche Erschließungsflächen werden zusätzlich ca. 12.101 m² bebaut, so dass in diesem Bereich ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen verursacht wird. Unbebaut und unbefestigt bleiben ca. 3.214 m², die als private und öffentliche Grünflächen gestaltet werden.

Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft bzw. erheblich beeinträchtigen, ist nicht zu rechnen.

Vorschläge zu Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Befestigung der Zufahrten, Stellflächen u.a. mit wasserdurchlässigen Belägen

2.6 Schutzgut Wasser**Grundwasser**Beschreibung

Nach der hydrogeologischen Karte (LGRB Baden-Württemberg) besteht der Untergrund des Plangebietes aus Lockersedimenten unterschiedlicher Zusammensetzung; überwiegend feinkörnig; Schluff, wechselnd tonig-sandig, mehr oder weniger humos, lokal schwach kalkhaltig.

Die Mächtigkeit des Aquifer liegt nach der hydrogeologischen Karte bei < 20 m. Das Grundwasser bewegt sich in Nord-West-Richtung, tritt mit dem Grundwasserstrom des Altrheinsys-

tems zusammen und bewegt sich danach parallel zum Rhein weiter. Das Gefälle beträgt rund 1,3 ‰. Der Grundwasserflurabstand, d.h. die Differenz zwischen Gelände- und Grundwasser Oberfläche, beträgt nach der Hydrogeologischen Karte von Baden-Württemberg ca. 5-8 m, stellenweise > 8m.

Bewertung

Das Schutzgut Wasser besitzt grundsätzlich eine hohe Bedeutung.

Prognose der Umweltauswirkungen

Die Gefahr, dass Schadstoffe aus Baumaterialien, Zuschlagsstoffen oder Betriebsmitteln während baulicher Tätigkeiten in den Untergrund und somit in das Grundwasser gelangen, ist bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien gering bzw. weitestgehend auszuschließen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in eine große zentrale Retentionsfläche am südlichen Rand des Plangebietes geleitet, kann dort versickern und dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Hofflächen kann die Flächenversiegelung und somit der Oberflächenabfluss weiter minimiert werden.

Es sind betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vorschläge zu Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Befestigung der Zufahrten, Stellflächen u.a. mit wasserdurchlässigen Belägen

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

2.7 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung

Nach der städtebaulichen Klimafibel von Baden-Württemberg (Hinweise für die Bauleitplanung 2008) herrscht das Offenland- bzw. Freiland-Klimatop vor.

Die Windverhältnisse sind geprägt durch relativ mächtige Rheintalwinde in 25m über Grund, die am Rand noch für den notwendigen Luftaustausch im Gebiet sorgen. Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte, sowie eine geringe Windströmungsveränderungen auf. Dies betrifft insbesondere Ackerflächen.

Bewertung

Die lufthygienische und lokalklimatische Bedeutung der „Klimatope“ wird bestimmt von der Kaltluftproduktion, der Frischluftproduktion und dem Filtervermögen von Luftschadstoffen. Nach der Regionalen Klimaanalyse der Region Südlicher Oberrhein (REKLIP, 2006) sind die drei genannten Funktionen in ihrer Bedeutung vergleichbar und als geringwertig einzustufen.

Klimatope	Bewertung/Wertstufe			
	Kaltluftproduktion	Frischluffproduktion	Filtervermögen	Gesamtbewertung
Freiland-Klimatop	gering	gering	gering	gering

Prognose der Umweltauswirkungen

Klimatische Beeinträchtigungen sind während den baulichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Lufthygienische Belastungen (Staub u.a.) sind vernachlässigbar gering bzw. weitestgehend auszuschließen, wobei erhebliche Beeinträchtigungen, z.B. durch Befeuchten der Baustelle bei extremer Trockenheit, vermieden werden können.

Durch die Bebauung sind Flächen betroffen, die lufthygienisch und lokalklimatisch eine geringe Wertigkeit bzw. Bedeutung besitzen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der lokalen Winde (Barrierewirkung) ist nicht zu erwarten. Die bodennahen Winde sind durch das vorhandene Siedlungsgebiet bereits gebremst und in ihrer Wirkung beeinträchtigt.

Von der geplanten Bebauung sind keine Belastungen (Schadstoffe, Gerüche u.a.) zu erwarten, die sich lufthygienisch auf das Umfeld negativ auswirken.

Vorschläge zu Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Befestigung Zufahrten, Stellflächen u.a. mit wasserdurchlässigen Belägen
- Pflanzung von Bäumen mit hohem CO₂-Speichervermögen, wie z.B. Buchen, Eichen u.a.

2.8 Schutzgut Landschaft

Beschreibung

Die flächenmäßig überwiegende Nutzung im Plangebiet ist die Landwirtschaft, wobei Grünland (vermutlich Einsaat) überwiegt. Entlang der Weglänge ist Einzelhausbebauung mit privaten Gärten vorhanden. Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzgebietes sind keine ausgewiesen.

Bewertung

Der Ortsrand bzw. das Landschaftsbild wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Vordergrund der bestehenden Siedlungsrandkulisse von Ringsheim bestimmt. Landschaftsprägende Strukturen sind einzelne markanten Bäumen und Baumgruppen auf den privaten Grundstücksflächen. An der Einmündung K5349 / Weglänge steht ein Wegkreuz mit gärtnerischer Begrünung.

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die baulichen Tätigkeiten wird das Landschaftsbild vorübergehend gestört und beeinträchtigt, diese sind jedoch zeitlich begrenzt.

Der Bebauungsplan orientiert sich städtebaulich an der vorhandenen Nutzung, wobei sich die Gebäudehöhe an der vorhandenen angrenzenden Bebauung orientiert. In Verbindung mit dem Flächenanteil an nicht überbauter Fläche (siehe Abb.4) entsteht ein dem allgemeinen Orts- / Landschaftsbild entsprechendes Wohngebiet, das sich in die bestehende Situation einfügt.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vorschläge zu Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Pflanzung von Bäumen



Abb. 4 Gestaltungsplan / städtebauliches Konzept (Mathis+Jägle 2025)

2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes oder sonstige Sachgüter vorhanden bzw. bekannt. Falls Bodenfunde zutage treten, ist das Landesdenkmalamt zu benachrichtigen.

2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen

Im Umfeld des Vorhabens sind keine weiteren Planungen bekannt oder geplant, die kumulierende Wirkungen auf die vorliegende Planung haben.

2.11 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als Landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

3. Vermeidung, Minimierung und Empfehlungen

Allgemeine Maßnahmen

Während baulicher Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden; die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten (Grundwasserschutz).

Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutz).

Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915 und 19731) sind zu berücksichtigen (Bodenschutz).

Das anfallende Aushubmaterial ist auf Schadstoffe zu überprüfen und ggf. fachgerecht zu entsorgen. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer etc.) wahrgenommen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Naturschutzbehörde zu melden (Bodenschutz).

Die nicht bebauten Flächen werden dauerhaft als Grünflächen angelegt, unterhalten und im Bedarfsfall arten- und wertgleich ersetzt. *Natur- / Artenschutz*

Für die Beleuchtung sind insektenfreundliche Außenlampen, wie z.B. Leuchtdioden (LED) zu verwenden, sowie Leuchtgehäuse, die gegen das Eindringen von Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60°C nicht überschreiten. Es sind ausschließlich Lampenkonstruktionen zu verwenden, die das Licht gerichtet nach unten strahlen und kein Streulicht aussenden. *Artenschutz*

Baustelleneinrichtungen außerhalb des Plangebiets sind nicht zulässig. Sollten Flächen dennoch erforderlich sein, sind diese vorab durch die Ökologische Baubegleitung auf Eignung zu prüfen. *Bodenschutz*

Wege, Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung/Faktor 0,7 (z.B. wasserdurchlässiges Betonpflaster, Rasengittersteine oder Pflaster mit Rasenfugen) und einem geeigneten Unterbau auszuführen. Ausgenommen hiervon ist nur der direkte Zugangsweg zum Hauseingang. Diese Flächen sind mit Gefälle zu den anschließenden unbefestigten Flächen herzustellen. *Grundwasserschutz*

Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu versickern. BPlan: Anfallendes Regenwasser wird der im südwestlichen Bereich des Plangebiets geplanten Retentions- und Versickerungsmulde zugeführt. Aufgrund der geplanten überwiegend kleinen Grundstückszuschnitte und der damit verbundenen Schwierigkeit, Regenwasser auf dem eigenen Grundstück versickern zu können oder Retentionszisternen einzubau-

en, wurde einer großen zentralen Retentionsmulde der Vorzug gegeben. *Grundwasserschutz*

Verbleibende Vegetationsbestände sind zu erhalten und zu schützen; die umweltfachliche Baubegleitung legt die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Bedarf fest. *Natur- / Artenschutz*

Die geplante Retentions- und Versickerungsmulde am südwestlichen Rand des Plangebietes wird naturnah gestaltet, wobei die Funktion der Versickerung von Niederschlagswasser im Vordergrund steht. Aufkommendes Röhricht ist zu erhalten und zu pflegen. Um die Strukturvielfalt zu fördern, werden Flutrasenflächen und Röhrichtbestände im flächigen Wechsel entwickelt. Die Maßnahme ist in einem Gestaltungsplan zu konkretisieren. *Natur- / Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Rückschnitt-/Rodungsfristen: Gehölze, die sich im Baufeld befinden, müssen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

Schonen vorhandener Gehölzbestände: Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze/ Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.

Schützen benachbarter Gehölzbestände: Hochwertige Gehölzbereiche im Umfeld der Baustelle (Streuobstbestände südlich, Baumreihe westlich) sind im Gelände durch ein Flatterband o.ä. zu kennzeichnen, um sie vor Materialablagerungen, Beschädigungen, Befahren der Flächen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

Ökologische Baubegleitung: Die korrekte Umsetzung aller Maßnahmen muss vor Ort im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert, angeleitet und dokumentiert werden.

4. Ergebnis des Umweltbeitrags

Naturschutzfachlich sind gemäß § 13a BauGB keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. In Verbindung mit den genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden potentielle Auswirkungen vermieden bzw. minimiert.

Artenschutzfachlich werden bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 ausgelöst.

Freiburg, Februar 2025

gez G.Babik
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg-Hochdorf.